

Ortsnamens *Pruisiniaco* zu *Pruiissiniaco* (Prévessin im Dépt. Ain) in E 2, ferner die Präzisierung der verschwommenen Formel *salvo tamen ecclesiastico rigore* im Passus über die Sepultur in dem elsässischen Besitz zur gewohnteren Floskel *salvo tamen iure diocesani* in E 2. All das deutet auf E 2 als bessere und jüngere Fassung. Auch die Änderung der Stelle über den Priester zu Horburg gehört hierher, denn die Formulierung in E 1: *ex precepto vestro ibidem visitare . . . debet* war recht ungeschickt, konnte doch der Ausdruck *preceptum* leicht Verdacht erregen, wenn man ihn nicht mit „Gebot“ übersetzte, sondern an den gleichnamigen Typ der Königsurkunde dachte, zu dessen Ausstellung die Mönche nicht befugt waren.

Der umgekehrte Fall wäre viel schwerer zu erklären. Man kann nicht erkennen, warum man die ganz passable Fassung E 2 zu E 1 verschlechtert haben sollte, denn daß in der Besitzliste von E 2 die Kirche von Corcelles-près-Payerne fehlt, ist eher ein Abschreibefehler in E 2, wo der Schreiber, durch den gleichen Anfangsbuchstaben irregeführt, gleich die Kirche von Kerzers anführte, also eher eine bloße Abirrung des Auges in E 2 als ein Einschub in E 1. Es kommt noch hinzu, daß auch E 2 seine schwachen Stellen hat, so daß man es nicht als die ursprüngliche Form auffassen kann, die man deswegen für früher und besser halten könnte, weil sie dem echten Eugenprivileg näher stünde als E 1. Vielmehr liegen solche Schwächen von E 2 gerade dort, wo man eine Änderung gegenüber E 1 vermuten kann. Der Fälscher hat E 2 gegenüber E 1 nicht nur verbessert, sondern auch verschlechtert. Der Satz in E 1, der die Bestätigung des von Herzog Rudolf geschenkten elsässischen Besitzes ausspricht, enthält in seinem Satzgerüst *firma et illibata consistant* durchaus formulargerechtes Vokabular; die normale Formel ist *firma et illibata permaneant*. Der Satz war aber wegen des doppelten *vobis et ecclesie vestre* sprachlich unschön und ungenlenk. Daher wurde er in E 2 „verbessert“, wobei der Fälscher aber insofern verunglückte, als er mit *corroborare decrevimus*, das nun anstelle von *firma et illibata consistant* trat, in ein Formular rutschte, das der Königsurkunde nahe steht. In einer Papsturkunde hätte zumindest *decernimus* zu stehen. Ein gleichartiger Fehler stieß dem Fälscher zu, als er das in einer Papsturkunde durchaus mögliche *libere ac quiete obtineatis* zu *libere ac quiete obtineant* in E 2 umwandelte, womit er sich wieder dem königlichen Urkundenformular näherte, das ja die 2. Person Pluralis in der Regel nicht kennt, da es sprachlich weniger direkt auf den Empfänger zugeschnitten ist als das Formular der Papsturkunde.